



Info

Gründlich konkret statt oberflächlich abstrakt!!

Urlaubsregelung nach BAG-Urteil

Kolleginnen und Kollegen fragen, die GdP antwortet

Wie viel Urlaub habe ich denn nun, und wie mache ich ihn geltend?

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG), Az. 9 AZR 529/10, zur altersabhängigen Staffelung des Urlaubsanspruches sorgt für einige Unruhe und mehr oder weniger begründete Erwartungen bzw. Befürchtungen unter den Beschäftigten.

Hier die wichtigsten Auswirkungen auf die Beschäftigten der Länder:

Was besagt das Urteil?

Das Urteil sieht in der Staffelung des Urlaubsanspruches nach dem Lebensalter, wie sie im § 26 Abs. 1 TVöD geregelt ist, einen Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) fixiert ist. Eine Heilung dieses Verstoßes ist nach Auffassung des BAG nur möglich, indem **alle** unter den TVöD fallenden Beschäftigten **den maximal möglichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen erhalten**. Das sind je nach Alter der Beschäftigten bis zu 4 Urlaubstage mehr pro Jahr.

Der TvöD gilt aber nicht für die Beschäftigten der Länder. Bleibt im Bereich des TV-L alles beim Alten?

Nein! Da der § 26 Abs. 1 TVöD wortgleich auch als § 26 Abs.1 im TV-L steht, ist eine Auswirkung des Urteils auf den TV-L zwingend zu erwarten.

Hat das Urteil auch Auswirkungen auf Beamte?

Das kann man abschließend erst nach der Veröffentlichung der Urteilsgründe sagen. Da sich die Anzahl der zustehenden Urlaubstage gemäß §5 Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) unter anderem ebenfalls nach dem erreichten Lebensalter richtet, ist auch hier ein Verstoß gegen das AGG anzunehmen.

Muss ich einen besonderen Antrag stellen, damit ich für das Jahr 2012 nun 30 Tage Urlaub bekomme?

Nein! Es genügt, anstatt 26 oder 29 Tage nun 30 Tage Urlaub im Urlaubsjahr zu beantragen. Diese sollten dann auch so genehmigt werden.

Ich habe noch Resturlaub aus 2011, die ich ja noch bis zum 30. September 2012 nehmen kann. Erhöht sich mein Resturlaub jetzt auch?

Urlaubsansprüche können grundsätzlich nur im Urlaubsjahr (vom 01.01. bis zum 31.12.) geltend gemacht werden. Kann der Urlaub in dieser Zeit nicht angetreten werden, erlaubt der § 26 Abs. 2 des TV-L, analog zum Bundesurlaubsgesetz (BurlG), eine **Übertragung** ins nächste Jahr, wo der Urlaub, je nach Grund der Übertragung, bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres angetreten sein muss (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BurlG). Bei uns im Saarland ist es sogar noch bis zum 30. September möglich, Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr einzufordern. Danach verfällt der Anspruch!

Konnte der oder die Beschäftigte also in 2011 nicht seinen gesamten Jahresurlaub nehmen und hat einen Antrag auf Übertragung ins neue Jahr gestellt, so kann damit tatsächlich ein höherer Urlaubsanspruch für 2011 begründet sein. Hat der oder die Beschäftigte aber, wie es allgemein üblich ist, nur Urlaubstage aufgespart, die 2011 ohne Probleme hätten genommen werden können, so ist dies kein förmlicher Übertrag. Die Resttage des Urlaubsbogens aus 2011 können zwar noch genommen werden, ein höherer Urlaubsanspruch entsteht aber nicht.

Ich konnte meinen Jahresurlaub 2011 aus dienstlichen Gründen nicht komplett nehmen und habe einige Tage übertragen lassen. Muss ich einen weiteren Antrag stellen?

Ja, ein Antrag auf die Gewährung des nun höheren Urlaubsanspruches sollte gestellt werden.

Das BAG-Urteil hat eine Anpassung des Urlaubsanspruches nach „oben“ gefordert, also jede(r) soll 30 Tage Urlaub bekommen. Wieso haben die Tarifparteien im Bereich des Bundes und der Kommunen jetzt einen niedrigeren Anspruch (29 Tage) vereinbart und steht das auch für uns zu befürchten?

In der Tarifrunde 2012 haben die Arbeitgeber im Geltungsbereich des TVöD eine Kompensation des BAG-Urteils gefordert und mit der Kündigung der Urlaubsregelung des TVöD zum 31.12.2012 gedroht. In diesem Falle hätten zwar alle Beschäftigten ihren Urlaubsanspruch im Rahmen des Besitzstandes zunächst behalten, neu Eingestellte ab 01.01.2013 hätten aber mit einer Kürzung des Urlaubsanspruches bis zum gesetzlichen Mindesturlaub (20 Arbeitstage bei der 5-Tage Woche!) rechnen müssen. Der gefundene Kompromiss sieht nun so aus, dass ab 01.01.2013 für alle ein Anspruch auf 29 Urlaubstage (Azubis 27 Tage) besteht. Beschäftigte ab dem 55. Lebensjahr erhalten einen zusätzlichen Urlaubstag, um dem gesteigerten Regenerationsbedürfnis Rechnung zu tragen (keine Benachteiligung nach dem AGG!). Ein bereits bestehender Anspruch auf 30 Urlaubstage bleibt bestehen.

Natürlich ist zu erwarten, dass die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) bei der Tarifrunde 2013 eine ähnliche Regelung einfordern wird. Alles Weitere ist dann Verhandlungssache.

Wir kümmern uns richtig!

Der Landesbezirksvorstand